

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Ergänzung des Art. 8 im Bundesgesetz über die eid-  
genössischen Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 23. Juli 1873.)

---

Tit.!

Bei Anlaß der Kassation der Tessiner Nationalrathswahlen hat der Nationalrath den Bundesrath eingeladen,

„zu prüfen, ob nicht in das Bundesgesetz über die eidg.  
„Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 Vor-  
„schriften aufzunehmen seien, welche den Wählern die  
„Möglichkeit der Stimmabgabe in thunlichster Nahe  
„ihres Wohnsitzes sichern und über das Ergebnis dieser  
„Prüfung im Laufe der gegenwertigen Session Bericht  
„und Antrag einzubringen.“

Die Veranlassung zu diesem Beschlusse war die bei Unter-  
suchung der Nationalrathswahlen im Kanton Tessin gemachte Wahr-  
nehmung, daß in genanntem Kanton die Stimmberechtigten bei eidg.  
Wahlen und Abstimmungen von ihren Wohnsitzes bis zu den Orten  
der Stimmabgabe mehrere Stunden zuruckzulegen haben, und die  
gewonnene Ueberzeugung, daß die Unregelmäßigkeiten, welche die  
Kassation der Wahlen zur Folge hatten, wesentlich mit dieser  
Ordnung für Wahlen und Abstimmungen zusammenhangen.

Die Untersuchung des Verfahrens in den verschiedenen Kantonen, soweit dieselbe bei der kurz zugemessenen Frist möglich war, hat ergeben, daß weitaus in der größten Zahl von Kantonen die Stimmabgabe bei eidg. Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden stattfindet, wobei Viele überdies die Erleichterung gewähren, daß bei größern Gemeinden Stimmbüreaux für Abtheilungen derselben eingerichtet werden.

Im Kanton Tessin dagegen erfolgte die Abstimmung in den Hauptorten der 38 Circoli, in welche der Kanton getheilt ist.

Der Staatsrath des Kantons Tessin, über das Postulat des h. Nationalraths zur Vernehmlassung eingeladen, hat mit Telegramm vom 17. dies sich folgendermaßen ausgesprochen:

Retenu que les dispositions que l'on va prendre ne soient point une mesure exceptionnelle pour le Tessin, le Conseil d'Etat s'il y sera autorisé par des prescriptions fédérales pourra aussi pour les prochaines élections remédier aux inconvénients signalés à cause des distances. Dans ce cas les élections pourront avoir lieu avant la prochaine réunion éventuelle de l'automne du Conseil national. En tout cas, le Conseil d'Etat doit se prononcer absolument contraire au vote par commune pour divers motifs de la plus haute importance.

Inzwischen ist aus dem Kanton Tessin eine von Tag zu Tag sich mehrende Zahl von Petitionen von Gemeinden eingelangt, welche alle Ermöglichung der Abstimmung in den Gemeinden verlangen. Solche Petitionen liegen bis jetzt aus folgenden Gemeinden vor: Vezio, Fescoggia, Aranno, Neggio, Novaggio, Curio, Pambio, Biogno, Astano, Comano, Breganzona, Bodio, Intragua, Melide, Orsalina, Potlegio und Savosa, ebenso eine Petition in gleichem Sinne von den Sektionen der eidgenössischen Gesellschaft in Locarno und Lugano und ferner eine Eingabe von Bürgern in Locarno.

Mündliche Informationen bei den ständeräthlichen Deputirten von Tessin lauteten dahin, daß das System der gemeindeweisen Abstimmungen schon früher von einem großen Theile des Kantons verlangt worden und bei der Berathung im Großen Rathe nur mit wenig Stimmen in der Minderheit geblieben sei, daß der Große Rath dagegen jetzt ganz ohne Zweifel sich für die Abstimmung in den Gemeinden entgegen der jezigen in den Circoli entscheiden würde.

Die Frage, ob Abstimmung in größern Kreisen oder in den einzelnen Gemeinden oder deren Abtheilungen, hängt sehr eng mit der Frage der offenen und geheimen Abstimmung zusammen. Bei offener Abstimmung mag es sehr gerechtfertigt erscheinen, daß

die Wähler von einer größern Anzahl von Gemeinden zusammen-  
genommen werden, da dadurch unzweifelhaft die Freiheit des ein-  
zelnen Wählers geschirmt wird. Geht aber die Abstimmung auf  
dem Wege geschlossener Stimmzettel vor sich, so fällt der Haupt-  
grund für Zusammenberufung der Stimmberechtigten zu größeren  
Versammlungen dahin, und es erlischt auch das Interesse, welches bei  
offener Abstimmung den Besuch größerer Wahlversammlungen  
selbst mit größeren Distanzen erträglich machte.

Nachdem nun das Bundesgesetz für alle eidgenössischen Wahlen  
und Abstimmungen geheime Stimmabgabe vorgeschrieben hat und  
die aus dem Kanton Tessin eingelangten Pctitionen um Wieder-  
einführung der offenen Abstimmung von beiden Räten in ab-  
lehndem Sinne erledigt worden sind, sollte sich in Tessin und  
überall, wo dies nicht bereits geschehen ist, an die geheime Stimm-  
abgabe die Einrichtung anschließen, welche den Stimmberechtigten  
eine, möglichst wenig Opfer an Zeit und Geld erfordernde Aus-  
übung ihres Stimmrechts gestattet.

Wir hätten nun zwar gerne gewünscht, unserm Bericht und  
Antrag für Aufnahme eines Zusazes zu dem Bundesgesetz betreffend  
eidgenössische Wahlen und Abstimmungen eine genauere Ermitt-  
lung des zu normirenden Verfahrens in den Kantonen, und nament-  
lich auch weitere Verhandlungen mit dem Staatsrath von Tessin  
vorausgehen lassen zu können. Da es aber von Wichtigkeit ist,  
schon für die vor der nächsten Session der Bundesversammlung zu  
treffenden Wahlen die Uebelstände zu beseitigen, welche nun schon  
wiederholt zu spätern Wahlbeanstandungen und Wahlkassationen  
geführt haben und Ihrerseits deßhalb noch im Laufe dieser Sizung  
eine Vorlage gewünscht worden ist, so beehren wir uns, Ihnen mit  
diesem kurzen Berichte den nachstehenden Antrag zu unterbreiten.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausge-  
zeichneten Hochachtung zu versicheru.

Bern, den 23. Juli 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Ergänzung des Art. 8 im Bundesgesetz über die eidgenössischen  
Wahlen und Abstimmungen.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 23. Juli  
1873,

beschließt:

Art. 1. Der Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die eidg.  
Wahlen und Abstimmungen erhält nachfolgenden Zusatz:

„Die Anordnungen bezüglich des Ortes der Wahlen  
„und Abstimmungen sind so zu treffen, daß der Stimm-  
„berechtigte seine Stimme in der politischen Gemeinde, zu  
„welcher er gehört, abgeben kann.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-  
schlusses beauftragt.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Konzession von Touristenbahnen im Berner Oberland.

(Vom 23. Juli 1873.)

Tit. I

Die schweizerische Baugesellschaft der Jurabahnen projektirt, im Berner Oberland ein Netz von Eisenbahnen herzustellen, in erster Linie eine Thalbahn von Bönigen über Gsteig und Zweilütschinen einerseits nach Lauterbrunnen, andererseits nach dem Grindelwaldgletscher, und eine Bergbahn von Lauterbrunnen über die Wengernalp nach Grindelwald, in zweiter Linie eine Thalbahn von Interlaken nach Gsteig und folgende Bergbahnen: von Lauterbrunnen nach Mürren, von Grindelwald über Großscheidegg und Rosenlauri nach Meiringen und von Großscheidegg auf das Faulhorn und die Scheinige Platte.

Wie die um die Konzession sich bewerbende Gesellschaft ausführt, bezwecken diese Bahnen hauptsächlich eine Erleichterung des Touristenverkehrs, welche zu einem dringenden Bedürfniß geworden sei. Nicht nur vermögen die vorhandenen Pferde und Wagen die Masse von Reisenden nicht mehr zu befördern, sondern die großen Kosten und die vielen Plakereien, welche mit dieser Transporteinrichtung verbunden seien, beeinträchtigen die Zugänglichkeit und den wohlthätigen Einfluß unserer Gebirgsnatur. Es sei zu erwarten, daß auf allen von der Bahn berührten aussichtsreichen und doch

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ergänzung des Art. 8 im Bundesgesez über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. (Vom 23. Juli 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1873
Date	
Data	
Seite	187-191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 773

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.